

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 3. Teil, Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis
Autor: Truffer, Bernard
Kapitel: C: Entwicklung im bischöflichen Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wallis nahm eine ganz andere Entwicklung als die sieben obern Zenden. Die Herrschaft Savoyens wirkte – ich möchte fast sagen – einschläfernd auf die Untertanen, sie ließ keine Initiative im Volk aufkommen. Nur so ist es zu erklären, daß das Unterwallis auch nach der «Befreiung» durch die sieben Zenden bis zur Französischen Revolution Untertanenland blieb.

C. ENTWICKLUNG IM BISCHÖFLICHEN WALLIS

Der Aufstand von 1384, die darauf folgenden Wirren und schließlich die Friedensverträge zwischen Wallis und Savoyen waren für das bischöfliche Wallis ebenfalls von sehr weittragender Bedeutung. Ohne Übertreibung kann man von einem entscheidenden Wendepunkt in der Walliser Staatswerdung sprechen. Eine ganze Anzahl Entwicklungen, die die Geschichte des Landes im 14. Jahrhundert geprägt hatten, wurden durch den Ausbruch und den Verlauf der Unruhen unterbrochen oder abgeschlossen, andere in die Wege geleitet oder stärker in den Vordergrund gerückt, um das Bild des Wallis bis in die Neuzeit hinauf zu prägen.

Blicken wir zuerst nochmals kurz zurück: Das Wallis hat im Mittelalter offensichtlich ganz verschiedene Regierungssysteme ausgebildet, so Feudalismus, Ständestaat, Demokratie nach dem Vorbild der Waldstätte – sogar absolutistische Tendenzen sind unverkennbar ¹.

Nach außen war das Land theoretisch seit dem 11. Jahrhundert reichsunmittelbar, in der Tat war es aber savoyisches Protektorat und mußte sich für seine Unabhängigkeit ganz energisch einsetzen. Savoyen beanspruchte ja für sich das Recht, die Bischöfe von Sitten mit den Regalien zu belehnen!

Im Innern mußte der Bischof auf den Trümmern des durch das Lehenswesen völlig umgestalteten karolingischen Staates im 12. und 13. Jahrhundert einen modernen Staat aufbauen. Er war berufen, an Stelle der alten, im Laufe der Zeit gänzlich durchlöcherten Grafschaftseinteilung, ein neues politisches Gebilde entstehen zu lassen, das sich auf eine neue politische Macht stützte, die Landeshoheit. Sie hatte zur Grundlage die Häufung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen – die gaugräfliche

¹ Vgl. G. GHICA, *La fin*, S. 19 ff. und W. A. LIEBESKIND, *Landesherr und Landschaft im alten Wallis*, in BWG, Bd. 9, 1942, S. 283 ff. – A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Aarau, 1930.

Gewalt des frühen Mittelalters – und von Grundbesitz in einer Hand. Hochgerichtsbarkeit und Grundherrschaft waren die Pfeiler der neuen Macht. Durch Kauf, Pfandnahme, Belehnung usw. suchte der Herr seinen Besitz abzurunden. So bot sein Herrschaftsbereich zunächst den Anblick eines Mosaiks. Es war von Immunitäten und Grundbesitz geistlicher Häuser und weltlicher Herren durchsetzt. Im Unterwallis, d.h. unterhalb Sitten, war neben der Abtei St-Maurice vor allem Savoyen der große Gegner einer «Territorialisierung» des bischöflichen Grafschaftsgebietes. Der nicht sehr ausgedehnte Grundbesitz der Kirche von Sitten war völlig von savoyischem Gut umringt. Ohne Rücksicht auf die bisherigen Grafschaftsgrenzen teilten die Grafen von Savoyen ihren Grundbesitz nach Gesichtspunkten ein, die den Bedürfnissen der neuen werdenen Gebietseinheit, für die die Bezeichnung «territorium» aufkam, gerecht wurden. Sie nahmen im Unterwallis auch kaum mehr Rücksicht auf die Grafschaftsrechte des Bischofs von Sitten. Früher oder später mußte deshalb diese zwiespältige Situation gelöst werden, denn sie war Ursache unzähliger Zwistigkeiten zwischen dem Wallis und Savoyen und der neuen Entwicklung entgegengesetzt. Im Oberwallis waren neben kleineren Grundherrschaften Savoyens, die der Bischof von Sitten seit 1224 zu Lehen hatte, vor allem die reichsunmittelbaren Freiherren von Turn der Bildung eines geschlossenen Territoriums unter dem Sittener Landesherrn im Wege. Doch besaß die Kirche oberhalb Sitten – wie wir dies weiter vorn dargelegt haben – einen recht ansehnlichen Streubesitz, welcher der Errichtung einer bischöflichen Landeshoheit nur förderlich sein konnte. Hier, auf der «terra ecclesiae Sedunensis», wo der Bischof größter Grund- und Lehensherr war, gelang auch dank der gräflichen Gewalt die Ausbildung der Landeshoheit. Allmählich dehnte sich seine Macht über dieses ganze Gebiet aus, auch über die Teile, die er nicht als Grundherr besaß. Die Verflüchtigung des Unterschiedes zwischen grundherrlichen und hoheitlichen Rechten führte zu einer Verflüchtigung der gräflichen Rechte überhaupt. Der Landesfürst wurde Territorialherr, seine Macht war nicht mehr auf einzelne Herrschaften beschränkt, sondern auf ein genau umschriebenes Territorium, ein Land. An der Festigung dieser Macht haben im 14. Jahrhundert vor allem die «savoyischen» Bischöfe gearbeitet: Bonifaz von Challant, Aymo II. von Chatillon, Guichard Tavel und Eduard von Savoyen. Sie wollten eigentliche Landesherren sein, und in stetem Ringen gegen den Lehensadel und das Lehenswesen in der Beamtenschaft gelang es ihnen allmählich, eine eigentliche Territorialherrschaft aufzubauen, die ihre letzte Ausprägung allerdings erst unter

Bischof Walter II. Supersaxo am Ende des 15. Jahrhunderts erreichen sollte. Wenn das Territorium nicht mehr den Ausmaßen der alten Grafschaft entsprach, so war daran in erster Linie die Schwäche des geistlichen Oberhauptes des Landes schuld. Es ist ohnehin erstaunlich, daß sich ein Klientelstaat Savoyens im unmittelbaren Machtbereich der werdenden savoyischen Hausmacht zu einem geschlossenen Territorium entwickeln konnte und schließlich die Oberherrlichkeit Savoyens mit Hilfe der Untertanen abzuschütteln vermochte.

Betrachten wir den Episkopat des letzten Savoyers auf dem Bischofsitz von Sitten als Abschnitt in dieser Entwicklung, darf er in mehrfacher Weise als ein bedeutender Schritt nach vorn gewertet werden.

Durch den Kauf der Herrschaft Niedergesteln in den ersten Monaten seiner Regierung gelang Eduard von Savoyen die Verwirklichung eines von den Sittener Landesherrn längst gehegten Wunsches, nämlich die Ausschaltung des letzten reichsunmittelbaren Herrn im Oberwallis, des Freiherrn von Turn. Als nach den Unruhen von 1378 in Visp auch noch die Nachfolger der Grafen von Blandrate, die Edlen von Compey, ihre Besitzungen und Rechte im Oberwallis veräußerten und Visp und das Land verließen, war der Hochadel, der sich und seine Güter stets der Landeshoheit des Bischofs zu entziehen gewußt hatte, endgültig ausgeschaltet. Wenn die siegreichen Zenden, denen der Bischof letztlich die Befreiung vom lästigen Adel verdankte, nach 1376 auch nicht in allem mit Eduard von Savoyen einig gingen, so erkannten sie doch ausdrücklich die Landeshoheit des Bischofs über die ehemaligen Turnschen Besitzungen an. Damit war zwar der Feudalismus noch keineswegs restlos überwunden – es sei hier bloß an die Edlen von Raron, Herren von Anniviers, erinnert, die schon einige Jahrzehnte nach dem Fall der Herren von Turn ähnliche landesherrliche Ambitionen hegten und auf ähnliche Weise enden sollten. Aber unter der Herrschaft Eduards von Savoyen setzten sie noch all ihre Kräfte ein, um an der Spitze der Gemeinden die Unabhängigkeit des Landes zu wahren.

Auch in der Verwaltung steckten zur Zeit Eduards von Savoyen noch viele Überbleibsel aus der Feudalzeit. Doch blieb der Bischof hierin in nichts hinter seinen Vorgängern zurück und vollendete sozusagen die Umwandlung von erblichen Lehen in der höheren Beamtschaft in willkürlich ein- und absetzbare Lohnbeamte. Man denke an die Einsetzung von Kastlänen an Stelle von Meiern in Visp, Leuk, Niedergesteln usw. Landvogt und Landrichter gewannen unter ihm größere Bedeutung. Wenn sich in Sitten das Vizedominat als Erblehen noch zu halten ver-

mochte, so wohl nur, weil sich das Amt stark gewandelt hatte und neben Landvogt und Richter fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war.

Der Vertrag von 1384 brachte im Hinblick auf die Bildung des Landes erneut einen Fortschritt. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen wir nämlich die zwangsweise Abtretung der Unterwalliser Herrschaften Martigny und Ardon/Chamoson an Amadeus VII. von Savoyen als Fortschritt bezeichnen. Die Folge dieses Verlustes für die Kirche von Sitten war die Schaffung einer festen Grenze zwischen den beiden Territorien, dem des Walliser Landesherrn und dem des Grafen von Savoyen. Letztlich darf das als doppelter Gewinn gewertet werden. Erstens beseitigte diese Grenzregelung die Ursache ständiger Schwierigkeiten und Fehden, die vorher aufgrund des Ineinandergreifens der Besitzungen und Rechte unweigerlich auftreten mußten. Nach 1384 war die Lage eindeutig, alles, was westlich der Morge von Conthey lag, war Territorium des Grafen von Savoyen und fiel unter seine Landeshoheit. Zweitens trug diese Regelung ganz wesentlich bei zur Bildung eines geschlossenen Territoriums, in dem sich die Landeshoheit der Fürstbischöfe von Sitten entfalten konnte. Denn wenn die Kirche von Sitten auf all ihre Besitzungen und Rechte unterhalb der Morge von Conthey verzichten mußte, so verzichtete die Gräfin Bonne von Bourbon 1392 ebenfalls auf all die Rechte und Ansprüche, die Savoyen ob der Morge hätte geltend machen können. Von 1384 an bestand also die «terra ecclesiae Sedunensis» aus den sieben Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron/Mörel, Visp, Naters/Brig, Goms.

Die Verträge, die die feste und definitive Trennung zwischen den Hoheitsgebieten beider Landesherrn besiegelten, brachten auch das Ende der savoyischen Vorherrschaft über das bischöfliche Wallis und verminderten in sehr starkem Maße den Einfluß des westlichen Nachbarn auf die politische Entwicklung des Oberwallis. Sie machten die gegenseitigen Huldigungseide an der Morge von Conthey hinfällig, deshalb hört man in der Folge davon nichts mehr.

Mit dem Verzicht des Grafen auf die Durchsetzung Humberts von Billens als Bischof von Sitten um 1392 wurde die neue Sachlage deutlich sichtbar. In Wilhelm von Raron erhielt das Wallis seit langem erstmals wieder einen Bischof und Landesherrn, der nicht von Savoyen abhängig war.

Wir dürfen Eduard von Savoyen als den letzten Walliser Landesherrn in der Reihe der «savoyischen» Bischöfe betrachten, denn er ist tatsächlich der letzte, der die ganze Grafschaft verwaltete; Humbert von Billens war wohl dank Amadeus VII. Bischof von Sitten geworden,

aber es gelang ihm trotz sehr starker savoyischer Unterstützung nie, sich im Oberwallis durchzusetzen.

Ob der Verzicht Savoyens auf eine weitere Einmischung in die innern Angelegenheiten der Landschaft Wallis nach 1392 auch das Ende der Investitur der Sittener Bischöfe durch die Grafen von Savoyen mit sich brachte, ist eine Frage, die bis heute noch von niemandem geklärt wurde. Eigentlich wäre das die logische Folge; in der Praxis sieht es wieder etwas anders aus. Über eine Investitur Bischof Wilhelms I. von Raron (1392–1402) wissen wir nichts. Sein Nachfolger Wilhelm II. von Raron (1402–1417) erhielt jedoch 1415 die Investitur von Herzog Amadeus VIII. von Savoyen! Doch ist zu beachten, daß es zu einem Zeitpunkt geschah, da die Herren von Raron mit den Zenden des Landes in Zwietracht waren und die Unterstützung Savoyens anforderten, um sich im Wallis halten zu können ¹. Nachher hört man von einer Investitur durch Savoyen überhaupt nichts mehr ².

D. ENTWICKLUNG DER GEMEINDEN

Diese Wende in der Entwicklung des Wallis während und unmittelbar nach der Herrschaft Eduards von Savoyen ist ohne die Haltung und die Bemühungen der Gemeinden undenkbar. Sie sind von nun an die lebendigen Kräfte des Staates, sie haben aber auch während dieser entscheidenden Jahre den größten Fortschritt erzielt. Vor 1375 schien sich endlich eine gesunde Zusammenarbeit zwischen Bischof und Zenden anzubahnen. Während der Unruhen und Kämpfe gegen Savoyen und Bischof Guichard Tavel hatten sie sich an eine Unabhängigkeit gewöhnt, die sie nachher nicht mehr missen mochten. Des Kampfes müde, gab der greise Bischof in manchem nach und verlor einiges von der Autorität seiner Vorgänger, sicherte sich aber so die Unterstützung der Gemeinden in der Auseinandersetzung mit dem Feudalismus des Hochadels. Diese Unterstützung gewährten sie dem Bischof zwar nicht so sehr aus Treue und Ergebenheit zur Kirche, als vielmehr aus Haß gegen den Feudaladel, der die Entwicklung ihrer demokratischen Institutionen und die Einigung des Landes verhinderte ³.

¹ G. GHICA, *L'indépendance du Valais*, S. 396/97.

² E. HAUSER, *Raron*, S. 456 ff.

³ Vgl. V. VAN BERCHEM, *Tavel*, S. 315.